Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2002/6/3 B941/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.06.2002

**Index**

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

**Norm**

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

**Rechtssatz**

Keine Folge - Interessenabwägung

Festsetzung zu entrichtender Einkommensteuer iHv € 56.045,03.

In Anbetracht der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers, der im Fall seines Obsiegens Anspruch auf Rückerstattung des strittigen Abgabenbetrages hat, kann der Verfassungsgerichtshof nicht finden, daß die (vorläufige) Entrichtung der Steuer einen unverhältnismäßigen Nachteil nach sich ziehen würde. Insbesondere ist das Vorbringen betreffend den Zinsverlust nicht geeignet, einen solchen Nachteil aufzuzeigen, da diesem Effekt auf Seiten des Antragstellers ein entsprechender Zinsverlust auf Seiten des Abgabengläubigers im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenübersteht.

**Schlagworte**

VfGH / Wirkung aufschiebende

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2002:B941.2002

**Dokumentnummer**

JFR_09979397_02B00941_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at